

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

173 (28.6.1840)



Baden.

Karlsruhe. 37te öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 23. Juni, unter dem Vorsteh des H. Vizepräsidenten, Sr. Excellenz des Hrn. Großhofmeisters v. Berckheim. Von Seiten der Regierung Staatsrath u. Ministerialpräsident v. Rüdiger und Ministerialrath v. Stengel. Ersterer eröffnet der Kammer, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog beschlossen haben, den Schluß des Landtages auf den 14. Juli festzusetzen, und von dem Präsidium wird sodann angezeigt, daß von der zweiten Kammer der von derselben angenommene Gesetzesentwurf über die Amtsinventarverordnungen mitgetheilt worden sey. Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzesentwurf: die Rechtsverhältnisse der an den öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend. Der Berichterstatter, Regierungsdirektor v. Redt, zeigt im Allgemeinen die Vortheile dieses Gesetzesentwurfs und skizzirt die Gründe, aus welchen auf zwei von der andern Kammer vorgeschlagene Aenderungen nach der Ansicht der Kommission nicht eingegangen werden kann. Prälat Hüffel hebt in einer mit Wärme vorgetragenen Rede die Wichtigkeit und den hohen Beruf des Standes der Lehrer an gelehrten Schulen heraus, zeigt, wie eigentlich diese es sind, von welchen die Bildung der höheren Stände ausgeht, und hofft, daß sie aus diesem Gesetze eine Veranlassung nehmen werden, sich mit erneuertem Eifer, aber auch im Geiste und der Wahrheit des Christenthums ihrem Berufe zu widmen, denn nur hierdurch, nicht aber durch die gemachten Spitzfindigkeiten der Grammatik, durch ein bloß materielles Wissen würden wahrhaft christliche Staatsbürger herangebildet, und nach und nach der verderblichen Indifferentismus, welcher namentlich in Folge einer verkehrten Geistesbildung von den höheren Ständen ausgegangen sey, auch von diesen aus durch Wort und Beispiel wieder verdrängt werden. — §. 1 wird nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen. §. 2. Prälat Hüffel meint, es wäre besser zu sagen: „zu grober Unfittlichkeit verleitet“, indem der Ausdruck „Unfittlichkeit“ allein nicht hinlänglich bezeichnend sey, und am Ende auch ein Lehrer, der einem Schüler eine Nothlüge an die Hand gibt, entlassen werden könnte. Hr. v. Göler findet aber diese Bemerkung nicht recht im Einklange mit der vorhin vernommenen so schönen Ausführung über den hohen Standpunkt, auf welchem die Lehrer an den Mittelschulen stehen, und will, daß der Regierung nicht nur da, wo ein solcher in sittlicher Beziehung, sondern auch da, wo er in sozialer und politischer Hinsicht ein schlechtes Beispiel gibt, und nachtheilig und verderblich wirkt, und die Gemüther der ihm anvertrauten jungen Leute mißleitet, möglichst freier Spielraum, behufs der Entlassung gegeben werden sollte. Reg. Konim. Staatsrath v. Rüdiger verweist auf das Gesetz über die Volksschullehrer, wo dieselbe Fassung steht; zeigt, wie es bei der von dem Herrn Prälaten selbst anerkannten höhern und schwierigeren Stellung der Lehrer an Mittelschulen, in Beziehung auf die sittliche Bildung der Jugend, eigentlich nicht wohl passen möchte, einen solchen Unterschied in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, und wie die Regierung in der Anwendung dieses §. recht wohl wissen werde, welche Fälle unter denselben sich eignen. Der §. 2 wird sohin unverändert angenommen, und ebenso die §§. 3, 4, 5, 6 und 7, zu welchen nichts bemerkt wird. §. 8. Dieser enthält nach der Fassung der zweiten Kammer die Neuerung, daß ein dem geistlichen Stand angehöriger Lehrer wider seinen Willen nicht wieder auf einen Kirchendienst versetzt werden darf. Regierungsdirektor v. Redt führt aus, wie schon das Studium der Geistesgeschichte an und für sich gründliche philologische Studien erfordert, und es daher, da mit Recht der griechischen und lateinischen Sprache eine besondere Aufmerksamkeit in den Mittelschulen zugewendet werde, schon darum passend sey, vorzugsweise Theologen an denselben anzustellen und beizubehalten; es habe dieses aber noch den ganz besonderen und wesentlichen Vortheil, daß diese durch ihre theologische Ausbildung auch am besten geeignet seyen, die jungen Leute in das klassische Alterthum so einzuführen, daß sie nicht nur mit den Schönheiten desselben, sondern auch mit seinen Schwächen und Irrthümern vertraut werden, und so eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, welche auf der allein sichern Grundlage nämlich auf geläuterten, sittlichen und religiösen Ansichten beruht. Die von der zweiten Kammer beantragte Aenderung kann er sowohl im Interesse der Regierung, als in dem der Lehrer selbst nicht gegründet findet. Geh. Kriegsrath Vogel unterstützt ebenfalls den Kommissionsantrag und die von dem vorigen Redner vorgetragenen Bemerkungen, jedoch mit dem Vorbehalt, später und bei geeigneter Gelegenheit seine Ansichten darüber auszusprechen, ob nicht der lateinischen und griechischen Sprache zu viele Aufmerksamkeit zugewendet werde. Nachdem Prälat Hüffel noch auf seine schon auf dem Landtag 1831 ausgesprochene Uebersetzung, daß der Unterricht an Mittelschulen vorzugsweise Geistlichen anvertraut werden solle, aufmerksam gemacht hatte, führte der Graf Kageneck die schädlichen und verderblichen Wirkungen aus, die es stets haben müsse, wenn ein Lehrer Lehren vertheilige und den jungen Leuten einzupflanzen suche, die von der Kirche verdammt würden, und es müsse der Regierung hier um so unbenommen bleiben, den Wünschen der Kirchenbehörde einem solchen Lehrer gegenüber nachgeben zu können, als dieselbe von eben diesem Rechte stets nur den gelindesten und nachsichtigsten Gebrauch gemacht habe und machen werde. Hr. v. Göler hebt sohin heraus, daß nicht nur, wenn ein geistlicher Lehrer kirchliche, sondern auch wenn er politische Irrlehren und Ueberspanntheiten bözire, die Rückversetzung auf einen Kirchendienst möglich seyn müsse. Der Kommissionsantrag auf Streichung des von der 2. Kammer gemachten Zusatzes wird angenommen. Die §§. 9, 10, 11, 12 und 13 werden unverändert angenommen, nachdem Prälat Hüffel zu §. 12 den Wunsch ausgedrückt hatte, daß, um die zum Zwecke der Pensionsbestimmung für die Lehrer nöthigen Fonds zu gewinnen, doch das Didactrum nicht noch mehr, als es schon an manchen Mittelschulen der Fall sey, erhöht werden möchte, während der Hr. v. Göler ein hohes Didactrum für sehr zweckmäßig hält, um Leute, denen es an den nöthigen finanziellen, so wie geistigen Mitteln fehlt, noch bei Zeiten vom Studiren abzubringen. §. 14. Regierungsdirektor v. Redt entwickelt die großen und schönen Leistungen, durch welche sich die polytechnische Schule dahier seit der kurzen Zeit ihres Bestehens schon so rühmlich ausgezeichnet habe, zeigt aber namentlich aus dem im Kommissionsbericht entwickelten Gründen nochmals, daß eine Bevorzugung der Fachlehrer vor den übrigen Lehrern an Mittelschulen unbillig, unzumuthig und ungeeignet sey. — Der von der zweiten Kammer desfalls angenommene Satz so wie für die Professoren an den Fachschulen der po-

lytechnischen Anstalt wird verworfen und §. 15 unverändert angenommen. Der geh. Kriegsrath Vogel berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf: die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend, worüber sogleich zur Diskussion geschritten wird. §. 1. Graf v. Kageneck beantragt: auch diejenigen, welche wegen Wilderei zum drittenmale gestraft worden seyen, als unter die Bestimmung dieses §. fallend aufzunehmen, weil solche Menschen, noch gemeingefährlicher als dritte Diebe, wegen ihrer rohen, zu Gewaltthatigkeiten geneigten Sinnesart ein wahrer Schrecken für eine Gemeinde und die ganze Umgegend seyen, und überdies ein notorischer Wilderer nirgend mehr sein Fortkommen finde. Hr. v. Rüdiger und Hr. v. Gemmingen unterstützen diesen Antrag; derselbe wird jedoch von dem Staatsrath Wolff, geh. Meier, Eichrodt, dem Berichterstatter, Generalmajor v. Laßoye, Prälat Hüffel und Hr. v. Göler bekämpft, theils weil die Aufnahme dieser Bestimmung die Defonomie des vorliegenden Gesetzes alteriren würde, theils weil eine Analogie zwischen Wilderern u. dritten Dieben insofern nicht bestehe, daß erstere meistens mehr um ihre Jagdlust zu befriedigen, als aus gewinnfächtiger Absicht, oder gar um ihren Lebensunterhalt damit zu fristen, diese gesetzlich verbotene Handlung verübten, und in der Regel nicht nahrungslose Menschen seyen, indem sie durch die Art ihres Vergehens das öffentliche Vertrauen nicht in dem Maße verlieren, daß sie keine Arbeit mehr finden können, wenn sie arm sind; auch sey es nicht ganz parlamentarisch, nun einen Zusatz im Gesetzesentwurf aufzunehmen zu wollen, von dem bei der erstmaligen Berathung gar keine Rede gewesen sey. Generalmajor v. Laßoye drückt den Wunsch aus, daß wegen Aufnahme s. g. unfähiger Soldaten in diese Anstalt eine Kommunikation zwischen den beiden Ministerien des Kriegs und des Innern eingeleitet werden möchte, da die demalige Militärgesetzgebung keine hinlänglichen Maßregeln gegen dergleichen Individuen an die Hand gebe. Geh. Kriegsrath Vogel und Hr. v. Göler sind jedoch hiemit nicht einverstanden. Der §. wird nach der Fassung der 2. Kammer angenommen, ebenso §. 2 und §. 2 a und §. 2 b, bei welchem Hr. v. Rüdiger erklärt, daß er sich mit der Bestimmung, wonach die Gemeinde auch da, wo die Aufnahme nicht auf ihren Antrag erfolgt sey, an den Kosten zu zahlen haben solle, nicht einverstanden erklären könne. §§. 3 — 10 werden ohne wesentliche Bemerkung angenommen. §. 10. Regierungsdirektor v. Redt glaubt, daß die hierin ausgesprochene Aufhebung mehrerer Verordnungen vielleicht etwas zu allgemein gefaßt seyn dürfte, indem diese Verordnungen, namentlich die vom 22. Juni 1826, auch Bestimmungen über mehrere Arten von Vergehen enthielten, die zur Aufnahme in das Arbeitshaus qualifizirten, worauf in diesem Entwurfe aber keine Rücksicht genommen sey. Geh. Ref. Eichrodt und Graf v. Kageneck zeigen jedoch, daß die Kompetenz der Regierung hiedurch nicht alterirt werde, und daß solche Vergehen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe nicht straflos bleiben würden, indem die meisten derselben schon bisher durch Amtsgewalt geahndigt wurden, was auch vollkommen genügend sey. Der §. 10 wird unverändert angenommen, ebenso §. 11, welcher zu keiner Bemerkung Veranlassung gibt. Hr. v. Kettner berichtet über folgende Petitionen: a) mehrerer Landwirthe um Errichtung einer Staatsanstalt zur Versicherung gegen Feuerkatastrophen. Der Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Bemerkung angenommen. b) Von 16 Gemeinden der Kreise Lörrach und Müllheim: 1) um Aufhebung des bisher von den am Rheinufer liegenden Dörfern erhobenen Flußbanbeitrags ad 4 proz. per 100 fl., 2) um Erhöhung des Preises der von ihnen abzugebenden Flußbaumaterialien. Der Antrag zur Tagesordnung wird angenommen. Graf v. Kageneck erweist jedoch bei dieser Gelegenheit das Wort zu Gunsten der Gemeinde Jstein, so wie der Gemeinden Hardheim, Oriesheim und Brengarten. Die durch einen mangelhaften Abfluß eines Rheinganges in der ersten herbeigeführten Noththeile in Beziehung auf die Gesundheit der Bewohner Jsteins schildert er als die dringendste Abhilfe erfordern, und diese Ansicht findet von Seite des Regierungsdirektors v. Redt, Hr. v. Wittenbach, geh. Kriegsraths Vogel eine so lebhafte Unterstützung, daß Prälat Hüffel auf die Niederlegung eines desfallsigen Wunsches in das Protokoll anträgt. Hiegegen erklärt sich jedoch der geh. Ref. Eichrodt: er kann es nicht ganz billigen, diesen Gegenstand in solcher Ausdehnung, so ex abrupto hier zur Sprache zu bringen, ohne daß die zur Zeit hierauf nicht vorbereitete Regierungskommission sich näher über dasjenige ausgesprochen habe, was von Seiten der Regierung in dieser von ihr nie aus dem Auge verlorenen Angelegenheit geschehen sey. Nicht geläugnet werden könne, daß dieselbe, als mehr nur ein rein lokales Interesse berührend, nicht allein auf Kosten der Gesamtheit regulirt werden dürfe; es sey daher, soviel ihm aus seiner dienstlichen Stellung erinnerlich, nach Vernehmung der technischen u. her Sanitätsbehörde die Einleitung dahin getroffen worden, daß die Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues mit der Ausführung der nöthigen Arbeiten behufs der Entsumpfung des oberen Theiles des Giesens bei Jstein durch Größnung von Zuleitungsgräben unter der Bedingung beauftragt worden sey, daß die Gemeinde Jstein sich bereit erkläre, gleichzeitig die Ausfüllung und Einhebung der mit dem Flußbett in keiner Verbindung stehenden, längs dem Orte hinziehenden Sumpflöcher vorzunehmen, wozu ihr überdies noch die hierzu benötigte Erde zur Disposition gestellt werden sollte. Die Gemeinde Jstein habe nunmehr eine entsprechende Versicherung noch nicht gegeben, die von der Oberdirektion vorzunehmenden Arbeiten seyen aber hiedurch bedingt, und die Staatsregierung bestünde sich daher gegenwärtig außer Stand, ohne weiteren Impuls von Seite der Gemeinde in dieser Sache vorzuführen; die Wichtigkeit derselben sey nie verkannt worden. Graf v. Kageneck erklärt hierauf, es sey ein desfallsiger Wunsch zu Protokoll nicht in seiner Absicht gelegen gewesen; er habe die Sache nur zur Sprache gebracht, um dadurch der hohen Regierung etwa Veranlassung zu geben, dieselbe in der geeigneten Weise wieder aufzunehmen. c) Der Murgschifferschaft zu Gernsbach, um Verlegung des Holzfließes in die Saftzeit. Antrag: Uebersendung an das großh. Staatsministerium, um bei eintretender Revision des Forstgesetzes die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen. Oberforstath v. Gemmingen beantragt hingegen den Uebergang zur Tagesordnung, weil hier nur ein auf andere Art zu wahrendes Privatinteresse einer Handelsverbindung in Frage stehe, und auch die Enthörung nicht nachgewiesen sey, indem ein Dispensationsgesuch von den §§. 15 und 28 des Forstgesetzes für die hier fraglichen Waldungen Seitens der Murgschifferschaft nicht eingebracht sey. Der Berichterstatter sucht zwar darzuthun, daß es sich hier nicht um eine Beschwerde, sondern mehr um die Bitte um Abänderung eines Gesetzes handle, eine Enthörung daher nicht verlangt werden könne, überdies seyen ähnlich Dis-

von Seiten Paris, von ... nach Alex ... Thomas ... wärtig zu ... gleich er ... welche an ... M. Mon ... enden Meie ... Pfd. St.; ... f. Sterling ... erklärte Lord ... er gequälte ... be keine Zeit ... hum. Wenn ... all der Bar ... das ugend ... arten lassen ... Alexandrien ... oben auf die ... in Europa ... Vizekönigs ... zu unterfu ... strafen, und ... n. Er (Lord ... chicht, die ge ... habe ihn an ... Konsula hin ... richten. Die ... bereits hätte ... denn sie hin ... ! hört!) — ... ie verschiede ... en ihrer Le ... er Quadri ... Cambridge ... antommen ... ot läuft noch ... s Napoleon ... Hoffnung zu ... erichtet, hat ... herannabene ... zu bestim ... nal von ge ... ochefort wird ... ach Buenos ... dieses Jahres ... ent oder von ... dere Dividen ... kennen. ... lliche Frage ... zösische Bot ... roßen Mächte ... erregt vieles ... men werden. ... Konsul hat ... tigen Zufrie ... Kairo aufge ... and auf dem ... im Tage eine ... anzahlung des ... an die obge ... schenberga. ... raf. ... Stelle für ... zirksamte kann ... auf 3 Monate ... rlingsege ... nöthigen Vor ... waarengesäß ... das Kontor der ... en Fruchtmart ... Mitr. Gerste à ... r.; zusammen: ... Juni bis 17. ... Pfund Wehl, ... 4proz. Konfol ... tion 3575. — ... afrien 732. 20. ... 25. —; links ... 20. —. Straß ... lgische Anleihe ... an. 6%, Neap.



penfationsgefuche zurückgewiesen worden, weshalb die Petenten diesen Weg wahrscheinlich nicht hätten einschlagen wollen; auch habe die andere Kammer bereits mehrere derartige Petitionen an das großh. Staatsministerium gelangen lassen, welchem auch die in dieser Kammer gestellte und angenommene Motion wegen Revision des Forstgesetzes überwiesen werden solle, und mithin bei dieser Gelegenheit die vorliegende Bitte die geeignete Berücksichtigung finden könne. Geh. Kriegsrath Vogel, Generalleutnant v. Lafolaye und der Regierungsdirektor v. Reck unterstützen jedoch wiederholt, theils aus inneren, theils mehr formellen Gründen den Antrag des Hrn. v. Gemmingen, welcher bei der Abstimmung angenommen wird. Hierauf werden bei der namentlichen Abstimmung die beiden in dieser Sitzung diskutirten Gesetzentwürfe einstimmig angenommen und somit die Sitzung geschlossen.

\* Karlsruhe. 117te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom Dienstag den 23. Juni. Der Bericht über die Sitzung vom 22. Juni, den Schluß der Berathung über das Sportelgesetz enthaltend, wird, da noch einige Materialien zur Ausarbeitung desselben fehlen, im Verlauf der nächsten Tage nachgetragen werden; vorläufig wird bemerkt, daß gegen den Schluß der Sitzung durch den Staatsrath Hrn. v. Rüdert der Kammer die Eröffnung gemacht wurde, der Schluß der Kammer sey durch allerhöchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs auf den 14. Juli anberaumt worden. Nach Eröffnung der Sitzung vom 23. dieses macht der Präsident (Duttlinger) den Einlauf zweier Zuschriften des Finanzministers v. Bösch an das Präsidium der zweiten Kammer bekannt, des Inhalts, daß zur Bestreitung der Kosten des verlängerten Landtags zu den bereits aufgenommenen 56,000 fl. noch eine Summe von 30,000 fl. und behufs einer zu treffenden Abänderung im Sitzungssaal der ersten Kammer eine Summe von überschläglich 3000 fl. in's außerordentliche Budget aufzunehmen sey. — Es zeigt ferner der Präsident an, daß der Lehrer Steiger dahier der Kammer ein Exemplar seiner Schrift: „über die Hauptmittel zur Gründung besserer Zeiten“ übersandt habe. Die beiden ersten Zuschriften gehen an die Budgetkommission, letztere an die Petitionskommission. Die Tagesordnung beruft den Abg. Gerbel auf die Rednerbühne, um Bericht zu erstatten über den Gesetzentwurf, betreffend die Bürgschaftsübernahme des Staats für die Schulden, welche die am Elz- und Dreisamkanalbau konkurrierenden Gemeinden zu Bestreitung ihrer Beiträge zu kontrahiren haben. Die Diskussion wird auf die Samstagsitzung festgesetzt. Die Tagesordnung führt sodann zu Erstattung von Petitionsberichten. Der Abg. Zentner berichtet zuerst über eine Petition der Rätin Pütz dahier, Befoldungsreklamation betreffend. Der Antrag geht auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium. Die Abg. Welcker, Mohr, Knapp unterstützen den Antrag theils aus Gründen des Rechts, theils aus Gründen der Humanität, namentlich gehen Mohr und nachträglich der Berichterstatter auf den Nachweis rechtlicher Verpflichtung von Seiten des Staates ein. Der Regierungskommissär Geh. Regenauer erklärt, für den Augenblick nicht ganz das Detail der Sachlage im Gedächtniß zu haben, widersetzt sich übrigens dem Antrag nicht und versichert, daß es der Regierung selbst nur angenehm seyn werde, wenn sich bei nochmaliger Untersuchung ein begründeter Anspruch der Petentin auf Unterstützung ergeben würde. Der Abg. Schinzinger stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung und dieser, unterstützt von Gerbel und Rotteck, wird einstimmig angenommen. Der Abg. Zentner berichtet ferner über die Petition des Martin Joseph v. Homburg, Wiederverleihung des Benzenhofs als Schupflehnen betreffend. Der Antrag geht auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium. Kuenzler, Velt unterstützen den Antrag; im Laufe der Diskussion, an der auch der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath v. Rüdert und der Berichterstatter Theil nehmen, wird vorzüglich das Bedürfniß und die Schwierigkeiten einer Gesetzesvorlage über Alodifikation der Erb- und Schupflehnen erörtert. Der Antrag der Petitionskommission wird angenommen. Der Abg. Gerbel berichtet über eine Petition des Advokaten v. Weissenegg, die Rechte des kleinen Ausschusses betreffend. Der Antrag geht auf Tagesordnung wegen formellen Mangels, indem die Sache noch nicht in allen Instanzen erledigt, also eine Entzählung nicht nachgewiesen sey. Der Advokat v. Weissenegg, Obmann des kleinen Ausschusses, erhebt Beschwerde darüber, daß der dermalige Gemeinderath der Stadt Freiburg bei wichtigen Angelegenheiten den kleinen Ausschuss übergehe und dieselben gleich an den großen bringe. Die Petition ist übrigens keine im Namen des kleinen Ausschusses eingegebene, sondern eine individuelle Beschwerde des Obmanns desselben. Der Abg. v. Rotteck findet in dem Verfahren des Gemeinderaths einen Amtsmißbrauch und gründet darauf das Recht des Petenten, die Sache an die Kammer zu bringen, nach einem Paragraphen der Verfassungsurkunde. In zwei ausführlichen Reden verbreitet er sich über dieses Verfahren des dermaligen Bürgermeisters und Gemeinderaths in Freiburg, und karaktisirt es als ein willkürliches, dem Geist der Gemeindeordnung schnurstracks zuwiderlaufendes. Er stellt den Antrag, die Petition zur Kenntnisaufnahme dem Staatsministerium zu überweisen. Der Abg. Schinzinger unterstützt diesen Antrag, hoffend, daß dem Antrag, den der dermalige Bürgermeister und Gemeinderath sich durch solche Willkürlichkeit erlaube, bald gesteuert werde. Speyerer, Müller, Weysser erklären auf Aufforderung des Abgeord. v. Rotteck, daß in ihren Gemeinden es so gehalten werde, daß bevor eine Sache an den großen Ausschuss gehe, sie zuerst dem kleinen zur Begutachtung vorgelegt werde; es sey dies im eigenen Interesse des Gemeinderaths. Der Abg. v. Jhstein unterstützt den Antrag des Abg. v. Rotteck; Trefurt und Christ, den der Petitionskommission, wegen formellen Rückstehens. Der §. der Verfassung, den der Abg. v. Rotteck angeführt, sey nicht so auszulegen, daß jede irrige Auslegung des Gesetzes als ein Mißbrauch der Gewalt zur alsbaldigen Beschwerdeführung bei der Kammer berechtige. Erst solle man alle Instanzen des Rekurses durchmachen, und dann erst habe man das Recht, an die Kammer die Sache zu bringen. Zur Kenntnisaufnahme die vorliegende Petition zu überweisen, sey um so weniger ein Grund vorhanden, als ja nach einer Erklärung des Petenten selbst, man sich beschwerend an die höhere Behörde gewendet habe, die Regierung also in Kenntniß bereits gesetzt sey. Staatsr. v. Rüdert zeigt, wie theils in formeller Rücksicht ein Antrag auf Ueberweisung nicht zulässig, theils in materieller die Sache keineswegs so klar sey, als der Abg. v. Rotteck darstelle. Er finde das Verfahren der Gemeindevorstände in Heidelberg, Rastatt u. A. nicht zu tadeln, aber die Gemeindeordnung sage nichts davon, daß in allen Angelegenheiten der kleine Ausschuss als solcher gehört werden müsse. Der Redner der Regierung bezieht sich auf die §§. 136 u. 140 der Gemeindeordnung und interpretirt dieselben. Uebrigens sey zu beklagen, daß die Harmonie unter der Bürgerschaft in Freiburg immer noch nicht hergestellt zu seyn scheine; es sey zu hoffen, daß die Zeit endlich die Gemüther beruhigen werde. Knapp unterstützt den Antrag v. Rotteck's.

W e g e l verteidigt sein Mitbürger gegen den Tadel der Parteilichkeit. Die Petition scheine nur auf einen einzelnen Fall sich zu beziehen; ihm sey wenigstens nichts von dauernden Konzeptionen zwischen den Gemeindebehörden bekannt. v. R o t t e c k will die Interpretation der Gemeindeordnung, wie sie der Hr. Präsident d. Minister. des Innern gegeben habe, nicht als die richtige gelten lassen, und erhebt sich sehr nachdrücklich gegen die Auslegung des betreffenden §. der Verfassungsurkunde, durch die Abg. T r e f u r t und C h r i s t; und begreift nicht, wie man den gegenwärtigen Fall für so unbedeutend u. unwichtig halten könne, wogegen ihm T r e f u r t bemerkt, daß allerdings auch die heutige Sitzung beweise, wie dem Abg. v. Rotteck die Angelegenheiten der Stadt Freiburg von großer Wichtigkeit seyn müßten; schwerlich aber würde die Majorität der Kammer der Meinung seyn, daß Alles, was für ihn in den dortigen Angelegenheiten von Bedeutung sey, auch hierher gehöre. Was den Sinn und die Auslegung der Verfassung betreffe, so sey er allerdings oft verschiedener Ansicht mit dem Abg. v. Rotteck; darum aber sey sein Sinn nicht minder konstitutionell, als der des Abgeordneten v. Rotteck. v. J h s t e i n erklärt sich gegen die Deutung, die der Staatsrath v. Rüdert den betreffenden §§. der Gemeindeordnung gebe und warnt vor den nachtheiligen Folgen abweichender Uebung in den verschiedenen Gemeinden. C h r i s t weist wiederholt darauf hin, daß die Interpretation der Verfassung, wonach der Abg. v. Rotteck hier unter dem Titel eines Amtsmißbrauchs der Petition den Weg zur Ueberweisung bahnen wolle, eine durchaus irrige sey; denn von einem Amtsmißbrauch sey nicht überall die Rede, wo eine Behörde ein Gesetz falsch anwende; hier aber sey um so weniger ein Amtsmißbrauch in Frage, als der Fall selbst freiwilliger Natur sey, jede Ansicht Gründe für sich anführen könne; und selbst wenn der Gemeinderath in Freiburg das Gesetz irrig auslege, so gehöre die Petition zur Zeit nicht hierher; die Sache sey unabhängig gemacht, man möge die Entscheidung abwarten; und genüge diese nicht, dann sey es Zeit, wo man das Recht habe, mit einer Petition an die Kammer zu kommen. Nach einigen Gegenbemerkungen des Staatsraths Freiherrn v. Rüdert gegen die des Abg. v. Jhstein, läßt sich von vielen Seiten der Ruf nach Abstimmung vernehmen, da auch die Petitionen aus andern Bezirken ein Recht auf die Zeit hätten, die noch zu Gebot stünde. „Die Abstimmung erfolgt und hat zum Resultat die Verwerfung des Antrags des Abg. v. Rotteck, und die Annahme der von der Mehrheit der Kommission beantragten Tagesordnung“. Der Abg. R i n d e s c h w e n d e r berichtet über mehrere Petitionen, die um ein Gesetz über Alodifikation der Erb- und Schupflehnen bitten. Der Antrag geht auf Ueberweisung an's hohe Staatsministerium, und wird unterstützt durch den Abg. V o l k e r, der zugleich den Wunsch ausdrückt, daß bald ein Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorgelegt werde. Staatsrath Hrn. v. Rüdert erwidert, daß, wenn die Regierung um ein Gesetz gebeten werde solle, hierzu eine Adresse der beiden Kammern nöthig sey; es handle sich von zwei Beteiligten, der Lehenberechtigten und Lehenpflichtigen; die Interessen beider müßten berücksichtigt werden; beide Kammern müßten sich hierüber aussprechen. Er zweifle nicht, daß mit der Zeit auch dieser Gegenstand erledigt werde, allein es sey hier auch namentlich der finanzielle Punkt zu berücksichtigen. An eine Theilnahme des Staates an der Ablösung sey vorderhand nicht zu denken; sey aber ein Ablösungsgesetz ohne Theilnahme des Staates beabsichtigt, so werde es mit der Ablösung schlecht ausfallen. Nur gegen volle Entschädigung dürfe abgeloßt werden, und die Pflchtigen würden schwerlich im Stande seyn, diese Last allein zu tragen; auf Kosten der Berechtigten aber diese Operationen vorzunehmen, verbiete Recht und Billigkeit. R i n d e s c h w e n d e r findet nicht notwendig, den langen und schleppenden Gang einer Adresse zu wählen, zumal bei so weit vorgeschrittener Zeit; die Regierung könne Gesetzentwürfe vorlegen auch ohne daß sie darum gebeten werde. Die hohe Regierung möge daher nur ein Gesetz vorlegen; beruhe es auf Recht und Billigkeit, so würde es wohl auch in der andern Kammer keinen Widerstand finden; sie werde sich den Forderungen des Rechts und der Zeit nicht entziehen. Ob die Staatskasse in Anspruch zu nehmen sey, brauche jetzt nicht entschieden zu werden; übrigens sey der Staat, da es sich von bloß privatrechtlichen Lasten handle, zu keinem Beitrag zur Ablösung verpflichtet. V o g e l m a n n: es sey ein Irrthum, wenn man glaube, es sey bisher nichts für Ablösung der Lehen geschehen. In Bezug auf die Kirchenlehen seyen Normen erlassen worden für Ablösung ihrer Lehen, und auch Gemeinden hätten davon Gebrauch gemacht. Uebrigens seyen z. B. bei Erbverhältnissen da, wo man nicht gerade sagen könne, die Erbverhältnisse der Berechtigten würden gedrückt, denn es sey noch in den Jahren 1810, 11 und 12 vorgekommen, daß z. B. in der Pfalz unter einer schlechten Administration Güter statt in Erbverhältnissen in Erbverhältnissen gegeben worden seyen. K u e n z e r: Es gebe Zeiten der allgemeinen Noth, wo die Rechte der Einzelnen untergehen müßten, und die Erfahrung lehre, daß Berechtigte, die starb an ihrem Rechte verfielen, am Ende gar nichts erhielten. Viele Berechtigungen wurzeln im Mittelalter und passen nicht mehr zu den ganz veränderten Zuständen der gegenwärtigen Zeit. Hierher gehöre das Erb- und Schupflehnenwesen, bei dem man wenigstens die Mißbräuche welche die Lehenherren sich erlaubten, abschaffen solle. Der Redner zählt mehrere der Art auf, wird aber vom Präsidenten dahin berichtigt, daß das, was er Mißbräuche und Willkür der Lehenherren nenne, in der That nur gesetzliche Rechte sey. Staatsr. v. Rüdert tadelt den Eingang der Rede „des sonst ehrenwerthen Redners“ als unpassend und ungeeignet, indem er drohend hinweise auf die Zukunft und auf anachronistische Zustände der Vergangenheit in einem Nachbarlande, die wohl in unserm deutschen Vaterlande nie sich wiederholen würden, wo Recht und Gesetz jetzt und in Zukunft ihre Herrschaft behaupten würden. Im Uebrigen handle sich hier von rein privatrechtlichen Verhältnissen; wer Ursache zu haben glaube sich zu beschweren, möge sein Recht vor dem Richter suchen; das aber, was der Hr. Abgeordnete als Mißbräuche bezeichnet habe, sey, wie schon der Hr. Präsident erinnert, nur gesetzliche Bestimmungen. K u e n z e r erwidert, daß er im Eingang seiner Rede nur allgemein gesprochen habe, er scheine mißverstanden zu seyn. Geh. Ref. R e g e n a u e r wiederholt auch seinerseits, daß die Regierung nur auf Bitte der beiden Kammern ein Gesetz vorlegen werde, und daß von einem Staatszuschuß dabei keine Rede seyn könne. Uebrigens seyen durch sehr liberale Bestimmungen die Ablösungen der Domäniallehen erleichtert (wird von mehreren Abg. anerkannt). Nachdem die Diskussion noch einige Zeit durch die Abg. S c h a a f f, B a d e r, W e l c k e r, Z e n t n e r, v. R o t t e c k und Staatsr. v. Rüdert fortgesetzt worden war, wird zur Abstimmung geschritten und der Kommissionsantrag angenommen. Der Abg. Z e n t n e r erstattet hierauf Bericht über die Petition der Gemeinden H a g n a u, S t r e n d o r f u. s. w. das Streusammeln in herrschaftlichen Waldungen betr. Antrag Tagesordnung, angenommen ohne Diskussion. Der selbe berichtet über eine Petition des Bieglers H e r b s t in Grümwinkel, Bucher im Holzhandel betreffend. Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen. P o s s e l t erstattet Bericht über die Petition des Invaliden R e m e l i u s in Labenburg und

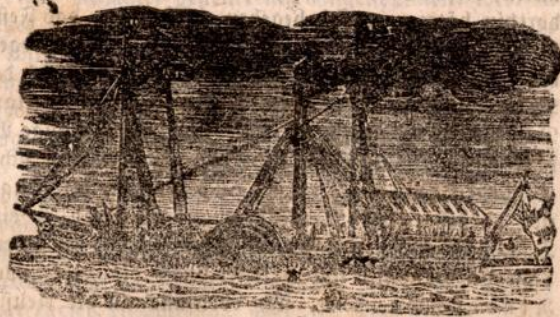






(2368.)

# Kölnische



## Dampfschiffahrts-Gesellschaft

in Verbindung mit den rotterdamer, amsterdamer und baseler Gesellschaften, für den Dienst zwischen **Basel, Straßburg, Mannheim, Köln, Rotterdam, London, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg.**

Mit dem 10. Juni anfangend wird der Dienst der kölnischen Dampfschiffe wieder um einen Kurs vermehrt. Von diesem Tage an fahren die Dampfschiffe täglich drei Mal zwischen Köln und Mainz.

**Die Abfahrtsstunden sind wie folgt festgesetzt:**  
Täglich

| Rheinaufwärts:                       |                | Rheinabwärts:                     |                 |
|--------------------------------------|----------------|-----------------------------------|-----------------|
| Bon Düsseldorf nach Koblenz,         | Abends 10 Uhr, | Bon Straßburg nach Leopoldshafen, | Mittags 12 Uhr, |
| Köln nach Mainz in 1 Lage,           | Morgens 5      | Leopoldshafen nach Mannheim,      | Abends 4 1/2    |
| Koblenz nach Mannheim in einem Tage, | Morgens 6      | Mainz nach Düsseldorf, Köln,      | Morgens 5       |
| Mainz nach Mannheim,                 | Morgens 6      | Koblenz nach Düsseldorf, Köln,    | Morgens 6       |
| Mannheim nach Leopoldshafen,         | Abends 10      | Köln nach Düsseldorf,             | Morgens 6       |
| Leopoldshafen nach Straßburg,        | Morgens 6      |                                   |                 |

Außerdem fährt ein Lokalboot täglich um 6 Uhr Morgens von Mainz nach Bingen.

Jeden Tag fährt des Morgens ein Dampfboot von Basel nach Straßburg zum Anschlusse an das von dort um 12 Uhr Mittags nach Mannheim abfahrende Schiff; es gelangen sonach die Reisenden in zwei Tagen von Basel nach Köln. Die Reise von Köln nach Straßburg wird in 50 Stunden zurückgelegt. In Köln haben die Schiffe der kölnischen Gesellschaft mit den täglich nach Rotterdam und Hamburg fahrenden Booten in Verbindung. Während des Monats Juni fährt außerdem jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Morgens 4 Uhr, ein Dampfboot in einem Tage von Köln nach Rotterdam zum direkten Anschlusse an den jeden Dienstag Morgens nach London fahrenden Paravier. Auf sämtlichen Agenturen der kölnischen Gesellschaft, so wie von den Kondukteuren werden direkte Billete nach Rotterdam, London, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg, so wie auch nach Gmünd, Kreuznach, Wiesbaden, Darmstadt, Karlsruhe und Baden-Baden gegeben. Diese Orte, an welchen sich Filialagenturen zur Ausstellung von Billeten nach allen Stationsorten befinden, sind durch unmittelbar anschließende Wagenkurse mit den resp. Landstellen in Verbindung gesetzt. Das Auf- und Abladen der Reisenden von den Schiffen auf die Wagen oder von den Wagen auf die Schiffe läßt die Gesellschaft kostenfrei besorgen. — Direkte Einschreibungen nach London gewähren einen Vortheil von 25 Proz.

Die billigen Preise auf den Schiffen der kölnischen Gesellschaft, so wie die Vortheile, welche die beibehaltenen Personalbillete gewähren, sind ebenfalls auf den Agenturen und bei den Kondukteuren zu erfahren. Vierzehn Schiffe, welche von der Gesellschaft vorläufig in Dienst gesetzt sind und worunter sich die schnellfahrenden und eleganten Dampfboote

### Cocierill, Königin Victoria, Stadt Mannheim, Ludwig, Leopold, Kronprinz und Graf von Paris

besonders auszeichnen, sichern den Reisenden den täglich mehrmaligen Gebrauch ihrer Billets, indem es zufällig ist, von einem Schiffe auf das andere zu jeder beliebigen Zeit überzugehen.

Auf dem Posthofe zu Köln ist ein bequemer Wagen aufgestellt, dazu bestimmt, die mit der Post ankommenden Reisenden und ihre Geften kostenfrei zu dem Morgens 7 Uhr nach dem Oberrhein abfahrenden Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft zu bringen.

Nähere Mittheilungen werden von den Kondukteuren und auf sämtlichen Agenturen auf das Bereitwilligste erteilt.

Köln, 6. Juni 1840.

In Folge vorstehender Ankündigung geht der zwischen hier und Leopoldshafen fahrende Personenwagen jeden Nachmittag um 3 Uhr von der Expedition fahrender Posten dahier ab, wo auch die Einschritt auf die Dampfschiffe zu geschehen hat und über Fahrten, Preise u. nähere Auskunft erteilt wird.

Karlsruhe, den 9. Juni 1840.

Großh. bad. Oberpostamt, v. Kleudgen.

## Bad Sulzbach im Renschthale. Badanzeige und Empfehlung.

Mit dem 8. d. M. habe ich meine Kur- und Badeanstalt für gegenwärtige Saison eröffnet. Indem ich dieses einem geehrten Publikum hiermit ergebnis anzeige, beziehe ich mich der Kurze wegen auf meine sowohl im vorigen als früheren Jahren produzierten öffentlichen Zeugnisse des Herrn Hofmedikus und geheimen Hofraths Dr. Köllreuter und Herrn Amtshauptmann Dr. Steegmann hinsichtlich des Charakters dieser Heilquelle und ihrer Heilkräfte, sowie der wohlthätigen Wirkungen derselben an der leidenden Menschheit, wofür eine Menge auffallender Kuren als Beleg aufgezählt werden können.

Auch für diese Saison habe ich in meinen Lokalitäten mancherlei Verbesserungen und Veränderungen getroffen, und werde trachten, den Wünschen der mich besuchenden verehrlichen Kur- und Badegäste in allen Theilen durch prompte und reelle Bedienung auf das Vollkommenste zu entsprechen.

Sulzbach, im Juni 1840.

### Joseph Böttig, Eigentümer der Heilquelle und Gastwirth.

[2608.3] Nr. 10.970. Tauberbischofsheim, nicht mehr verbessern kann. (Schuldenliquidation.) Die Franz Gresser's Eheleute von Mispheim beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Zur vorherigen Nichtigstellung ihres Schuldenhandes wird Tagfahrt auf

Freitag, den 3. Juli d. J., früh 9 Uhr,

festgesetzt; wobei sämtliche Gläubiger bei dieserseitiger Stelle ihre Forderungen anzumelden und richtig zu stellen haben. Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf andernfalls man von hier aus ihnen zu ihrer Befriedigung

Freitag, den 31. Juli d. J.

Druck und Verlag von G. Macklot, Waldstraße Nr. 10.

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Einsheim, den 15. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt, Spangenberg.

[2632.3] Nr. 22.102. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Bierbrauer Georg Siebeler von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 23. Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichtererscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Heidelberg, den 24. Juni 1840.

Großh. bad. Oberamt, Schmidt.

[2604.3] Nr. 10.004. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Kesper von Rappell haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 24. Juli d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Billingen, den 16. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt, Saager.

[2569.3] Nr. 14.242. Bühl. (Schuldenliquidation.) Valentin Kirchner und seine Ehefrau Margaretha geb. Chereiser, von Altschweier, wollen mit ihren Kindern nach Ungarn auswandern. Ihre Gläubiger werden hiervon mit dem Bemerkens in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 30. Juni d. J., Morgens 8 Uhr,

dahier angeordnet ist, und denjenigen, welche in derselben ihre Forderungen nicht liquidieren, später dahier nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden kann.

Bühl, den 15. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt, Kuenzer.

[2367.2] Nr. 8619. Waldshut. (Solldefraudation.) Am 27. v. M. wurden einem unbekanntem Individuum in der Nähe von Kadelburg am Rhein durch das Grenzaußsichtverpersonal:

- 1) 33 Stück Pers und 16 Stück Jakonet Netto 313 1/2 Pfd.
- 2) 23 " Merino von verschiedener Farbe 208 "
- 3) 2 " schwarzer Kaffee und 316 Stück kleine seidene Halstücher 10 1/2 "
- 4) 71 Stück schwarze halbseidene Bänder 6 1/2 "
- 5) 3 " Kappenzug von Halbseide und Metallfäden 1 1/2 "

abgejagt, wovon der Eingangszoll im Betrag von 411 fl. 12 fr. als defraudirt erscheint.

Allenfallige Eigentumsansprüche sind deshalb binnen 4 Wochen so gewisser bei unterfertigter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls die genannte Waare als konfiszirt der großh. Zollkasse zugeschieden wird.

Waldshut, den 3. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt, Dreyer.

Raatt. (Berichtigung.) In dem in der Beilage zu Nr. 159 der Karlsruh. Zeitung vom 22. Juni d. J. bekannt gemachten diesseitigen Gantdekret vom 2. d. M. ist statt Schumacher Jakob Winkler, zu lesen: Uhrmacher Jakob Winkler.

Raatt, den 23. Juni 1840.

Großh. bad. Oberamt, Bed.

[2585.2] Karlsruhe. (Anerbiete.) Auf den 1. Juli können bei dem Unterzeichneten zwei Jünglinge, welche die hiesigen Lehranstalten besuchen, wegen Austritts anderer, in elterliche Fürsorge und Pflege gebracht werden.

W. Reich, Lehrer.